

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Blomberg vom 14.02.2007

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2005 (GV.NRW. S.498) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen- BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV.NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

1. Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.
2. Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihnen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Blomberg zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Beteiligung der Menschen mit Behinderung

Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bedient sich der Rat eines Gremiums. Dieses Gremium ist der Behindertenbeirat in der Stadt Blomberg. Die Zusammensetzung und die Arbeit des Behindertenbeirates regelt die Geschäftsordnung

§ 3

Aufgaben des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat ist Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Stadt Blomberg.
2. Für die Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung setzt er sich insbesondere durch folgende Maßnahmen ein:
 - Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung
 - Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken
3. Der Behindertenbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes, sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
4. Der Behindertenbeirat informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps und zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
5. Der Behindertenbeirat gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit. Er ist in allen behindertenrelevanten Angelegenheiten berechtigt, dem Rat und den Ausschüssen Vorschläge zu machen. Er kann auf Beschluss des Rates und seiner Ausschüsse in diesen Gremien zu Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Stellung nehmen. Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag des Behindertenbeirates zurückgehen, so hat der Behindertenbeirat das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
6. Der Behindertenbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Bedürfnisse behinderter

Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger integriert sind.

7. Der Behindertenbeirat ist berechtigt, bei Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. Maßnahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Stellungnahmen abzugeben, um auf die Verwirklichung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr hinzuwirken.

§ 4 Inkrafttreten

8. Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Blomberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, d. 12.03.2007

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
gez. Geise